

Jugendordnung

Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend des Vereins geregelt.

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder der Jugendabteilung des Ski- und Sportclub Wellinghofen e.V. sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.
- (2) Der SCW ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).

§ 2 AUFGABEN

- (1) Die Vereinsjugend des Ski- und Sportclub Wellinghofen e.V. führt und verwaltet sich selbst und verfügt über die ihr zufließenden Mittel selbstständig.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugend des Ski- und Sportclub Wellinghofen e.V. sind insbesondere:
 - a) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b) Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
 - d) Außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
 - e) Zeitgemäße Jugendpflege
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - g) Pflege internationaler Verständigung

§ 3 ORGANE

- (1) Organe der Jugend des Ski- und Sportclub Wellinghofen e.V. sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendvorstand

§ 4 JUGENDVERSAMMLUNG

- (1) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Ski- und Sportclub Wellinghofen e.V.
- (2) Aufgaben der Jugendversammlungen sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 - e) Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils vor der Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.
- (5) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Nichtanwesenheit des Vorsitzenden entscheidet die Stimme seines Stellvertreters.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an der Jugendversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 5 JUGENDVORSTAND

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, die z.Zt. der Wahl volljährig sein müssen,
 - b) und zwei Jugendvertretern (Beisitzern), die z.Zt. der Wahl noch minderjährig, aber mindestens acht Jahre alt sein sollten.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- (3) Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Bei der Verhinderung wird er durch den Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung einzeln für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt in den ungeraden Jahren für den Vorsitzenden und in den geraden Jahren für den Stellvertreter. Die Jugendvertreter (Beisitzer) werden jährlich von der Jugendversammlung gewählt.
- (5) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (6) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (7) Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (8) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (9) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (10) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 6 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- (1) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder vom achten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.